

So melden Sie Ihre Mengen korrekt und vermeiden Doppelbelastungen

Um eine Doppelbelastung mit Kosten für CO₂-Emissionszertifikate durch das nationale Emissionshandelssystem (nEHS) und für die Berechtigungen des EU-Emissionshandels (EU-ETS 1) zu verhindern, sieht das dem nEHS zugrundeliegende Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) die Ex-ante-Verrechnung (Uniper & Kunde) und die Ex-post-Kompensation (Kunde & Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)) vor.

Während sich die **Ex-post-Kompensation** vollständig im Bilanzkreis des Kunden vollzieht und keinen Einfluss auf die Liefer- und Leistungsbeziehung mit Uniper hat, kann Uniper seinen Kunden Nebenabreden anbieten, mit denen die **Ex-ante-Verrechnung** ermöglicht wird.

- Die Ex-ante-Kompensation des BEHG sieht vor, derartige Doppelbelastungen möglichst vorab zu vermeiden. (siehe EBeV 2030)
- Damit entstehen dem Kunden im Rahmen des nEHS keine Doppelbelastungen durch Weiterverrechnung von Zertifikatskosten für CO₂-Emissionen, die nachweislich im EU-ETS 1 berichtet worden sind.

Bitte beachten Sie:
Ab 2026 werden die Mengen gem. nEHS (BEHG-Mengen) in Uniper Digital erfasst



Im Folgenden finden Sie Informationen und eine vereinfachte Anleitung zur Erstellung und zum Austausch von Dokumenten für die Ex-ante-Verrechnung bei der Uniper Energy Sales GmbH:

Die Ex-ante-Verrechnung kurz erklärt

Was heißt Ex-ante-Verrechnung?

Um Doppelbelastungen möglichst vorab zu vermeiden, benötigt Uniper vom Kunden die im Rahmen des BEHG eingesetzten Mengen, um seine eigene Berichterstattung im nEHS korrekt zu erstellen. In der Vergangenheit wurden dazu die EU-ETS-1-Mengen in Abzug gebracht, dies ist nun nicht mehr notwendig.

Weiterhin gleicht Uniper im Vorfeld seiner Berichterstattung die Mengen mit dem Kunden ab (Plausibilitätsprüfung). So können wir gewährleisten, dass wir nur die wirklich erforderlichen Emissionszertifikate erwerben und Ihnen damit auch nur diese in Rechnung stellen (siehe § 17 EBeV2030 i.V.m. § 7 Abs. 5 BEHG). Mit der entsprechenden Nebenabrede können wir Mengen, die bereits im Rahmen des EU-ETS 1 erfasst werden, bei unserer Lieferung an Sie berücksichtigen.

Über welches Instrument erfolgt die Mengenabstimmung zwischen Ihnen und mit uns?

Dies erfolgt einfach und komfortabel über Uniper Digital.

Welche Berichtsdokumente werden als Grundlage für die Meldung von Mengen herangezogen?
Sie weisen über die sogenannte Verwendungsabsichtserklärung und die Verwendungsbestätigung die Mengen fristgerecht nach.



Portal: Uniper Digital

Der Meldeprozess wurde angepasst. Ab 2026 erfolgt die Meldung der BEHG-Mengen über Uniper Digital. Die Berichterstattung der EU-ETS-1-Mengen an die DEHSt bleibt hiervon unberührt und erfolgt wie bisher.

Warum Uniper Digital? Als Kunde mit eigenen EU-ETS-1-Anlagen steht Ihnen auf der Online-Plattform Uniper Digital das Service-Modul „EU-ETS-Portal“ kostenfrei zur Verfügung. Damit wickeln Sie ab dem Berichtsjahr 2026 Ihre Prognosen von BEHG-Verbrauchsmengen selbst ab und vermeiden dadurch zusätzliche Kosten.

Ihre Vorteile:

Einfache monatliche Mengen-anpassungen:

Sie können Ihre Prognosewerte bei Bedarf anpassen, so dass die resultierenden Änderungen zeitnah von uns im Zuge einer monatlich rollierenden Nachberechnung an Sie verrechnet werden.

Die Angaben in Uniper Digital werden nicht an Behörden oder andere externe Organisationen weitergereicht.

Nutzerfreundliche und schnelle Bedienung:

Mit der intuitiven Benutzerführung bekommen Sie eine effiziente Unterstützung beim Meldeprozess. Dank automatischer Reminder-E-Mails behalten Sie stets alle wichtigen Meldefristen im Blick.



Was Sie noch wissen sollten:

- Zum Zeitpunkt der Lieferung fallen keine CO₂-Kosten gem. nEHS für EU-ETS-1-Mengen an.
- Gem. nEHS gemeldete BEHG-Mengen werden mit dem Emissionsbelastungspreis in Rechnung gestellt.
- Es ist erforderlich, Uniper so früh wie möglich über energiesteuerbefreite Mengen oder Änderungen im Lieferantenstatus (§ 38 Abs. 3 EnergieStG i. v. m. § 78 Abs. 4 EnergieStV) zu informieren, damit keine unnötigen CO₂-Kosten erzeugt und weiterbelastet werden.
- Werden mehrere Anlagen eines Kunden beliefert (mehrere Aktenzeichen), so kann es dazu auch nur eine Verwendungsabsichtserklärung geben, jedoch muss pro Anlage, also pro EU-ETS-1-Emissionsbericht und ggf. pro Stoffstrom darin (Erdgas), eine Verwendungsbestätigung erzeugt und weitergegeben werden.

Berichtsdokumente

Welche Berichtsdokumente werden benötigt?

Damit Uniper rechtzeitig Ihre EU-ETS-1-Mengen bei der Berichterstattung im nationalen Emissionshandel berücksichtigen kann, sind zwei Dokumente erforderlich.



1. Verwendungsabsichtserklärung:

Hier wird zwischen der vorläufigen und der finalen Verwendungsabsichtserklärung unterschieden. Gegenüber der Uniper ist bis 15.01.2026 die vorläufige Verwendungsabsichtserklärung mit den für 2026 prognostizierten **BEHG-Mengen** in Uniper Digital abzugeben.

Die finale Verwendungsabsichtserklärung ist eine Anforderung der DEHSt. Diese dokumentiert, **welche Menge im Berichtsjahr für EU-ETS 1 eingesetzt werden soll**. Sie ist zum Ende des Berichtsjahrs bis 15.03. des Folgejahres formal mit den tatsächlichen **EU-ETS-1-Mengen** im Uniper Digital-Portal hochzuladen. Die finale Verwendungsabsichtserklärung wird dem nEHS-Emissionsbericht der Uniper Energy Sales GmbH (**nicht** Ihrem EU-ETS-1-Emissionsbericht) beigefügt und ist vom Kunden vor Upload ins System zu datieren und zu unterschreiben. Die Vorlage für die Verwendungsabsichtserklärung ist im EU-ETS-Portal in Uniper Digital hinterlegt.



2. Verwendungsbestätigung:

Diese bescheinigt auf Basis der Daten Ihres EU-ETS-1-Emissionsberichts, dass die mit der Verwendungsabsichtserklärung vereinbarte Liefermenge auch in der EU-ETS-1-Anlage eingesetzt wurde.

Sie erstellen diese in Ihrem Emissionsbericht EU-ETS 1, der jährlich zum 31.03. für das Vorjahr abzugeben ist.

Laden Sie die Verwendungsbestätigung (gemeinsam mit der finalen Verwendungsabsichtserklärung) bis zum 15.03. des Folgejahres auf Uniper Digital hoch.

Sie benötigen das Formular?

- Für die Verwendungsbestätigung gibt es ein Formular im Formular Management System (FMS) der DEHSt. Das Formular befindet sich innerhalb der Oberfläche zur Erstellung eines EU-ETS-1-Emissionsberichts.
- Eine ausführliche Erklärung zum Verrechnungsverfahren und zur Erstellung der Verwendungsbestätigung finden Sie im Leitfaden der DEHSt. Es gelten die Inhalte des jeweils aktuellen Leitfadens.
- Hier finden Sie unsere Ausfüllhilfe:



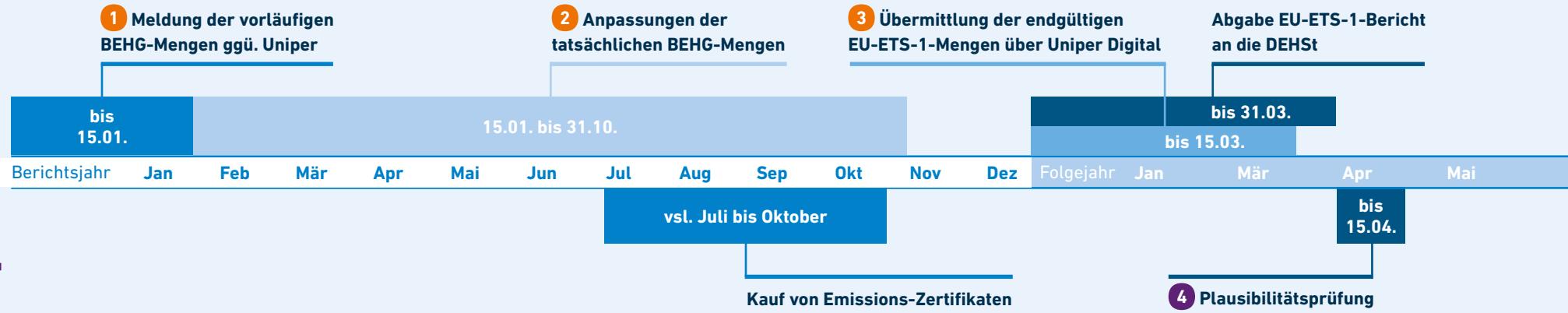
<http://bit.ly/45fYrpA>

Bei Fragen: ues-behg@uniper.energy

Der Prozess der Ex-ante-Verrechnung

Check
Mengenangabe:
DEHSt = Uniper
Digital

ACHTUNG! Ab Berichtsjahr
2026 werden in Uniper Digital
BEHG-Mengen erfasst.

Uniper
Kunde

1 Bis 15. Januar:
Meldung der vorläufigen BEHG-Mengen durch Kunde
Abgabe der **vorläufigen** BEHG-Mengen für das neue, laufende Berichtsjahr im EU-ETS-Portal in Uniper Digital als Verwendungsabsichtserklärung.

i Uniper errechnet den voraussichtlichen Bedarf an Zertifikaten des nationalen Emissionshandels für den Kunden im Berichtsjahr.

2 15. Januar bis 31. Oktober:
Anpassungen der tatsächlichen BEHG-Mengen durch Kunde
Im laufenden Berichtsjahr kann der Kunde die tatsächlich im Rahmen des nEHS eingesetzten Brennstoffmengen (in kWh) monatlich in Uniper Digital anpassen.

! **Anpassung bis zum 5. Kalendertag des Monats.**
Es werden nur für die Mengen CO₂-Kosten von Uniper in Rechnung gestellt, die nachweislich NICHT in einer EU-ETS-1-Anlage zum Einsatz kommen.
Letztmögliche Anpassung: 31.10. des Berichtsjahres

3 Bis 15. März im Folgejahr:
Übermittlung Verwendungsabsichtserklärung/Verwendungsbestätigung durch Kunde
Übermittlung der Verwendungsabsichtserklärung und Verwendungsbestätigung/en der in der EU-ETS-1-Anlage im Berichtsjahr **tatsächlich** verwendeten Brennstoffmengen über Uniper Digital an Uniper Energy Sales GmbH.

! **Am 31.03. müssen die Kunden ihren EU-ETS-1-Bericht abgeben.**
Er beinhaltet nur die Verwendungsbestätigung. Die Verwendungsabsichtserklärung muss manuell unter Verwendung der Download-Vorlage erzeugt werden.
Der Kunde hat **bis zum 15.03.** Zeit, seine Mengen in Uniper Digital zu melden/hochzuladen.

4 Bis 15. April:
Plausibilitätsprüfung durch Uniper
Abgleich der gemeldeten Mengen aus Uniper Digital mit den Mengen der Uniper-Abrechnung sowie der Verwendungsabsichtserklärung/Verwendungsbestätigungen des Kunden (pro Aktenzeichen/Marktlokation (MaLo)).

✓ Keine Abweichung? Wunderbar!
Die Richtigkeit aller Mengen ist sichergestellt. Uniper kann nun ihren nEHS-Emissionsbericht im Einklang mit geltenden Vorschriften erstellen. Die Weitergabe der endgültigen EU-ETS-1-Mengen erfolgt korrekt.

✗ Abweichungen? Wir prüfen das.
Bei Abweichungen haftet der Kunde. Deshalb gilt es, Abweichungen im Vorfeld zu vermeiden.